

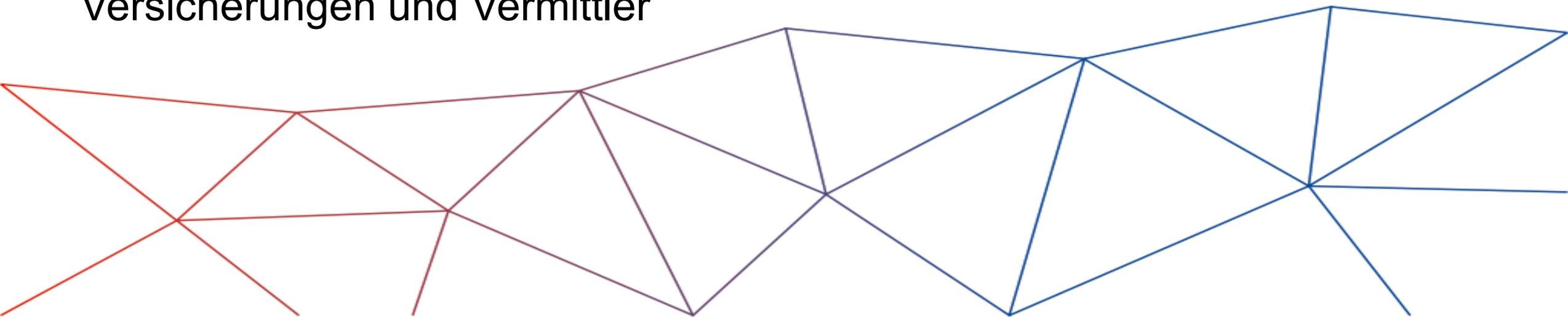
Kleinversicherer-Symposium 2023

23. Mai 2023, Welle7 in Bern

Vermittleraufsicht

Serge Selhofer, Leiter Aufsicht Versicherungsvermittler

Markus Geissbühler, Leiter Abteilung Digitale Aufsicht über
Versicherungen und Vermittler



Inhalt

- Mandat der FINMA
- Neue Aufsichtsarchitektur
- Definition der Versicherungsvermittlerin und des Versicherungsvermittlers (VV)
- Pflichten der Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (VV)
- Registrationsvoraussetzungen

Mandat der FINMA



Bisher: Registeraufsicht

- Prüfen der Registrationsvoraussetzungen
- Laufende Kontrolle von Änderungsmeldungen
- Beschwerden: "Light touch" Abklärung von Hinweisen



Neu: Laufende Aufsicht der VV, insbesondere betreffend:

- Guter Ruf
- Gewähr für die Erfüllung der Pflichten aus dem VAG
- Aus- und Weiterbildungspflicht
- Vermeidung von Interessenskonflikten
- Information des Versicherungsnehmers (Informationsblatt)
- Offenlegung von Entschädigungen für ungebundene VV

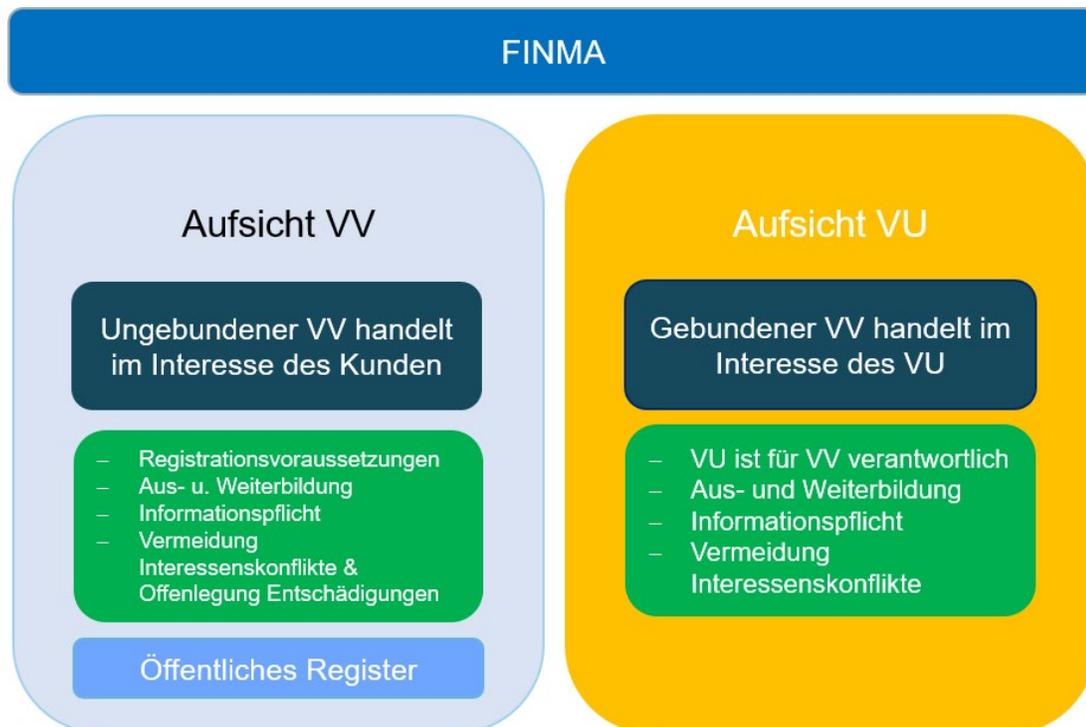
Art. 46 Abs. 1 Bst. b und f

¹ Die FINMA hat folgende Aufgaben:

- b. Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen sowie die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten.
- f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

→ Das Mandat der FINMA ändert sich insbesondere in der Aufsicht grundlegend

Aufsichtsarchitektur und Aufsichtsmandate der FINMA



- Neue Regulierung erlaubt einem VV nicht mehr gleichzeitig gebunden und ungebunden zu sein
- Bis auf die Registrierungspflicht und die Offenlegung von Entschädigungen gelten für ungebundene wie auch gebundene VV die gleichen Regelungen.

→ Die gebundenen VV werden in Zusammenarbeit mit der Soloaufsicht überwacht
→ Die Einhaltung der Erfordernisse und der laufenden Anforderungen erfolgt hierbei über die Solo-VU's
→ Auch digitale Vermittler werden durch die FINMA beaufsichtigt – direkt oder indirekt

Definition Versicherungsvermittlerin und Versicherungsvermittler (VV)

Art. 40 Definition

¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

² Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern und handeln in deren Interesse.

³ Alle übrigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gelten als gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

- Technologieneutrale Definition (z.B. Internet-Plattformen, Smartphone-App)
- Wie bisher kann ein VV sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein

Typenzwang



Ungebundene Versicherungsvermittler

- Stehen in einem Treueverhältnis zum Versicherungsnehmer (Kunden)
- Handeln im Interesse des Versicherungsnehmers



Gebundene Versicherungsvermittler

- Alle übrigen Versicherungsvermittler gelten als gebunden (Auffangbecken)
- Handeln im Interesse des Versicherungsunternehmens (VU)

→ Stärkung des Kundenschutzes
→ Vermeidung von Interessenskonflikten

Pflichten für Versicherungsvermittlerin und Versicherungsvermittler VV

Schlüsselpunkte:

Grundsätzlich für alle VV gilt:

- Typenzwang, entweder gebunden oder ungebunden, keine Mischformen mehr möglich und der Kunde muss informiert werden, unter welcher Kategorie die Vermittlung erfolgt
- Aus- und Weiterbildungspflicht als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Tätigkeit als VV
- Definition der Informationspflichten auf einem Informationsblatt und Abgabe an die Kunden
- Qualifizierte Lebensversicherungen: Angemessenheitsprüfung und Dokumentationspflicht

Speziell für ungebundene VV gilt:

- Eintrag in das FINMA-Register (→ Alle gebundenen VV fallen per 31.12.2023 aus dem FINMA-Register)
- Pflicht zur Offenlegung aller Arten von Entschädigungen, welche der VV von Versicherungsunternehmen oder Dritten erhält

→ Deutlich höhere Anforderungen an die VV

Registrierungsvoraussetzungen



Bisher:

- Erfüllung **persönlicher** Voraussetzungen, i.a. guter Ruf (Straf- und Betreibungsregistrauszug)
- Ausreichende **fachliche** Qualifikation (Liste mit FINMA anerkannten Ausbildungen)
- **Finanzielle** Sicherheit (Berufshaftpflicht mind. CHF 2 Mio. pro Jahr oder gleichwertige Sicherheiten)



Neu & zusätzlich:

- Guter Ruf: Lebenslauf, laufende Verfahren (→ Strafregister), unzulässige Tätigkeiten
- Gewährserfordernis
- Nachweis der Weiterbildung für alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler
- Anforderungen für juristische Personen: Einhaltung von Corporate Governance Prinzipien (Vermeidung von Interessenkonflikten)
- Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz

Für bereits registrierte ungebundene VV gelten zwar ein "grandfathering" sowie Übergangsfristen jedoch werden der gute Ruf und das Gewährserfordernis bei der Nachregistrierung neu geprüft werden

Gewährserfordernis

- VV müssen Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG bieten.
- Das Gewährserfordernis muss dauernd eingehalten werden.
- Die Gewähr setzt sich aus den beiden Komponenten zusammen:
 - **Fachliche Eignung (Fitness)** für die Tätigkeit als VV → Aus- und Weiterbildung
 - **Integrität (Properness)** → kein relevantes Fehlverhalten (auch in der Vergangenheit)
- Beide Elemente werden von der FINMA vor der Aufnahme eines VV in das Register geprüft.



Informationspflichten

Pflicht	Bisher	Neu
Namen und Adresse	X	X
Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen und Name der VUs	Ob Zusammenarbeit mit einem oder mehreren VUs und Namen der VUs Vertragsbeziehungen zu VUs und Namen der VUs ("Outsourcing" wesentlicher Funktionen)	Ob gebunden oder ungebunden, und wenn gebunden, der Name des VUs
Haftung / Haftbarkeit	X	X
Bearbeitung Personendaten	X	X
Aus- und Weiterbildung	-	Wie/wo kann man sich über die Aus- und Weiterbildung informieren
Offenlegung betreffend Entschädigungen (VAG 45b)	-	X
Infopflichten für die qualifizierte Lebensversich. (VAG 39 h, j, k)	-	X

→ Informationspflichten gelten für alle VV



Die wichtigsten Herausforderungen für die FINMA



Digitale Registrierungsplattform



Handling von bis zu 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen



Umgang mit einer neuen Aufsichtspopulation von sehr hohem Volumen



Umsetzung der technologieneutralen Definition von VV (Überwachung von digitalen Plattformen eingeschlossen)

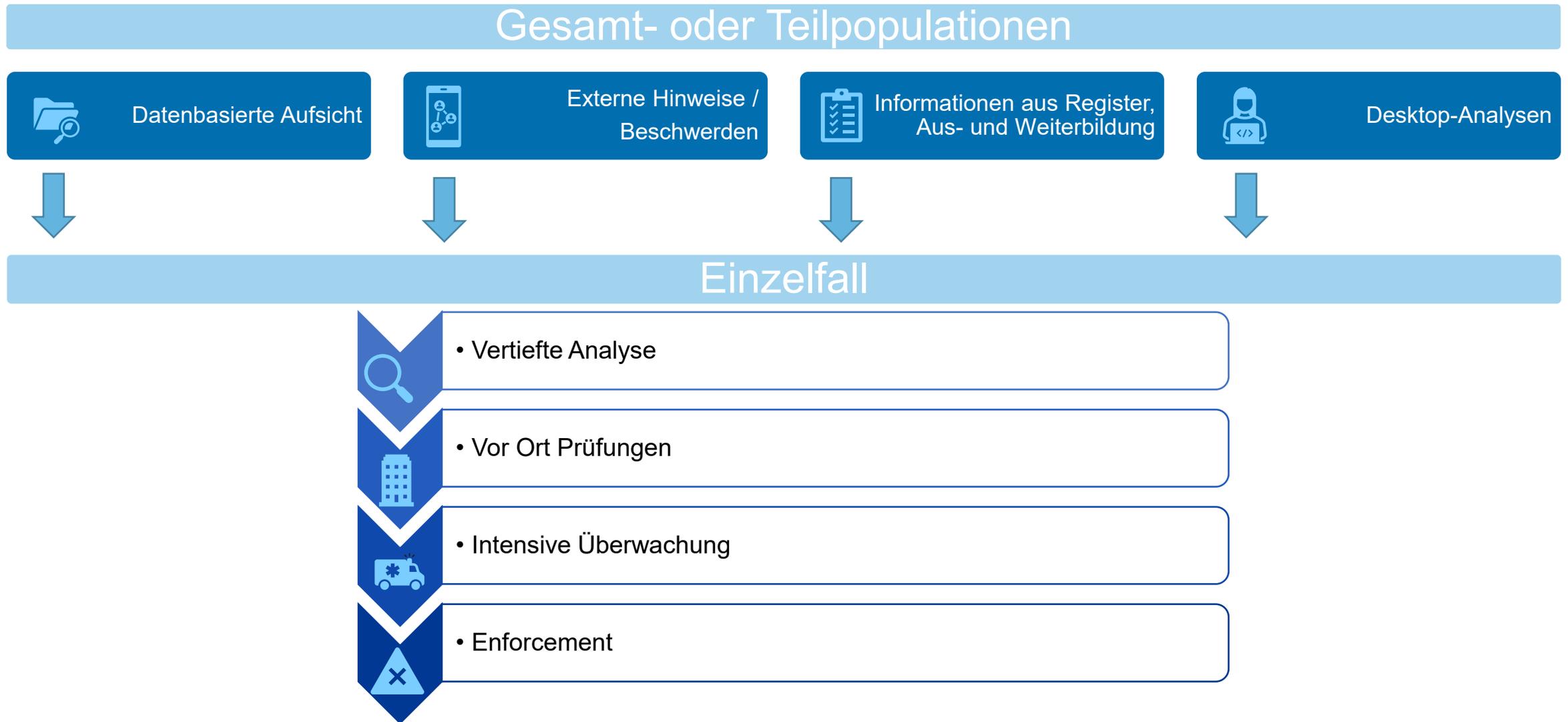


Aufbau einer neuen Aufsichtseinheit mit den Kernfunktionen Registrierung, Aufsicht und Abklärungen, Beschwerdemanagement, Digitalisierung; Zudem Verstärkung der Enforcement-Einheit

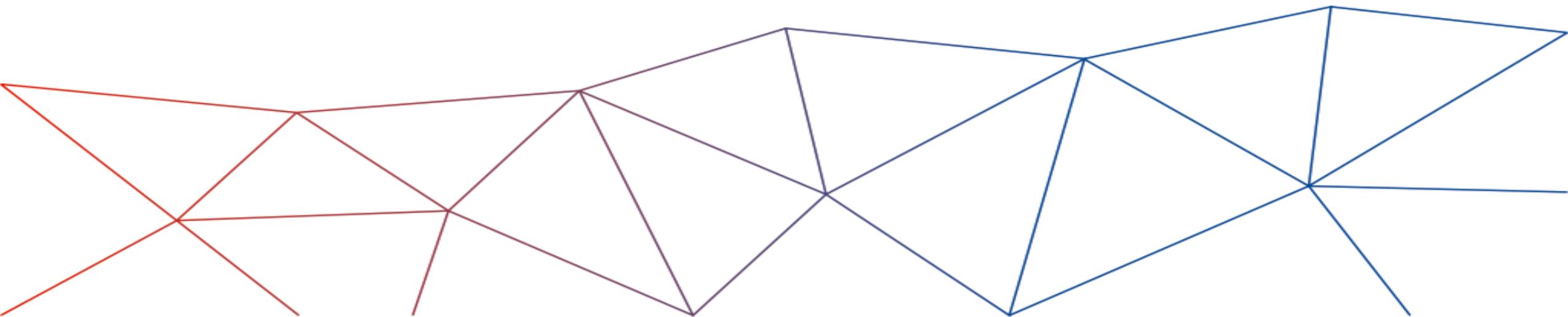


Anerkennung Mindest-Branchenstandard für Aus- und Weiterbildung

Handling einer enorm grossen Anzahl an Beaufsichtigten

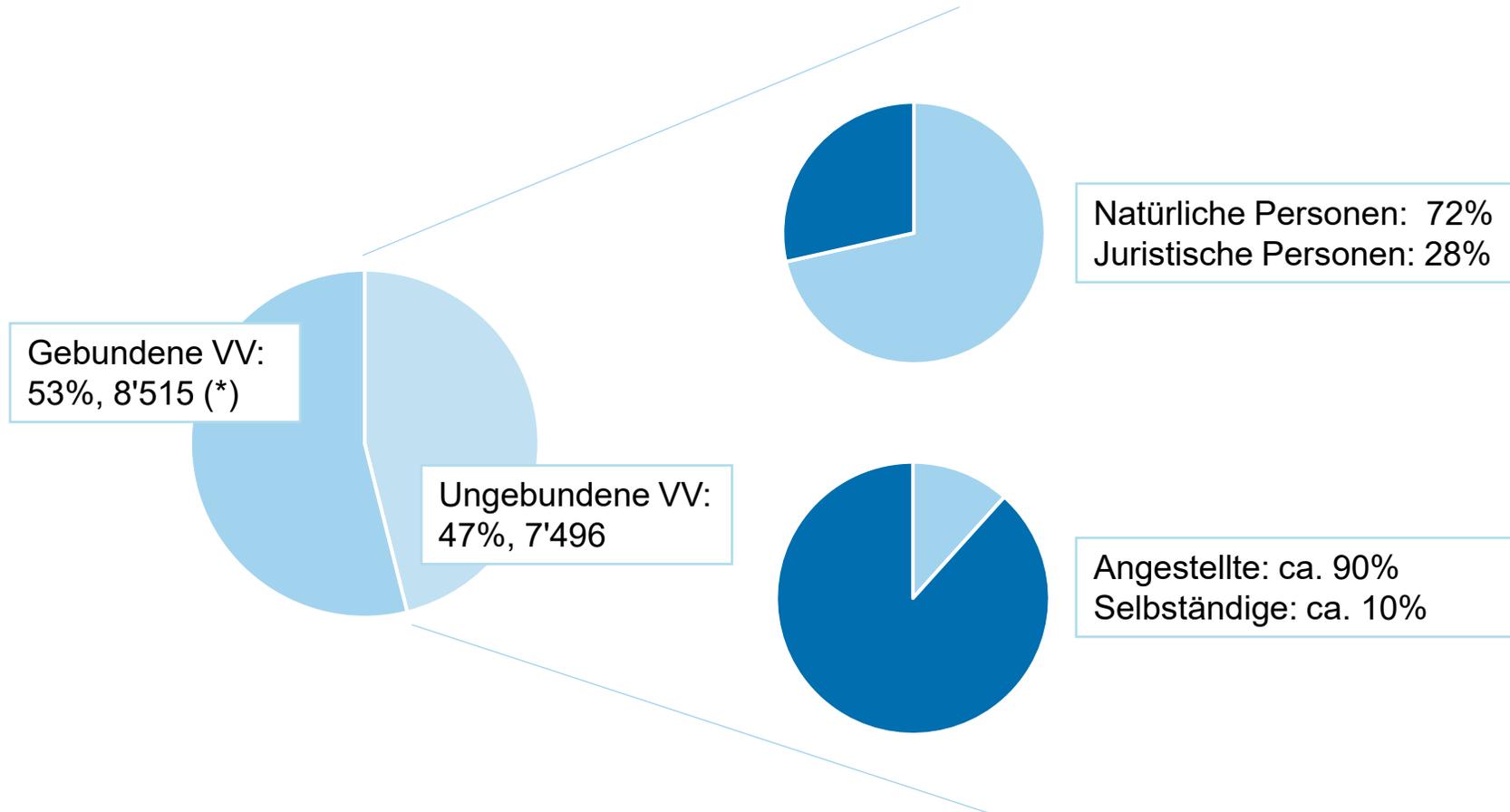


Anhang



Übersicht Versicherungsvermittlermarkt Schweiz

(Vermittelnde mit Wohnsitz in der Schweiz Stand 31. Dezember 2022)



Nach E-VAG müssen sich nur noch ungebundene Vermittler/-innen registrieren.

(*) Gemäss SVV gibt es ca. 15'000 Aussendienstmitarbeiter in der Schweiz (Statistik 2020). Es gibt keine Registrierungspflicht für gebundene VV.

Ad Informationspflichten: Pflicht für ungebundene VV zur Offenlegung aller Arten von Entschädigungen

- Ungebundene VV dürfen Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten annehmen, wenn sie die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben
- Die Information muss Art und Umfang der Entschädigung enthalten und vor Erbringung der Dienstleistung oder vor Vertragsschluss erfolgen
- Ausdrücklicher Verzicht des Kunden auf die Entschädigung des VU, wenn VV eine Vergütung des Kunden direkt erhält



**HERZLICHEN
DANK!**